

Österreich ist Spitze!

—
CLEMENS LIMBERG



Die erste gute Nachricht: Österreich liegt im europäischen Spitzenfeld, und zwar beim Weinkonsum pro Kopf (derzeit fünfter Platz mit rund 30 Liter pro Jahr). Beim Fußball sind wir neuerdings natürlich auch ganz vorn dabei. Und bei Fußball und Alkohol gemeinsam?

Nun, für Spieler ist dies wahrscheinlich ohnehin kaum Thema, da Alkohol (zumindest im Fußball) nicht leistungssteigernd ist. Dennoch galt Alkohol zumindest eine Zeit lang als Dopingmittel, weil es für manche Sportarten (z.B. Sportschützen) in geringen Mengen durchaus leistungssteigernd sein kann. Seit ein paar Jahren ist Alkohol jedoch nicht mehr als Dopingsubstanz auf der Verbotliste der Welt-Anti-Doping-Behörde (WADA) ausgewiesen und wird auch in Anlage 1 des maßgeblichen Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport nicht als verbotene Substanz geführt.

Bei Zuschauern (im Stadion) ist die Alkoholisierung per se auch kein Problem, allerdings haben die meisten Veranstalter (Stadien) in der Stadionordnung eine Regelung, wonach alkoholisierten Personen, die sich nicht an die Stadionordnung halten, der Zutritt verwehrt werden kann bzw. diese des Stadions verwiesen werden können (ohne Anspruch auf Ersatz des Eintritts-

preises). Teilweise enthalten die Stadionordnungen zudem Klauseln, wonach für den Verweis eines Zuschauers allein auf dessen Alkoholisierungsgrad abgestellt wird (und nicht zusätzlich auf ein vorschriftswidriges Verhalten); dies scheint aus rechtlicher Sicht bedenklich, weil gegenüber einem regelkonform verhaltenden Zuschauer die bloße Alkoholisierung wohl keine ausreichende Rechtfertigung ist, ihn ohne Kostenersatz vom Spiel auszuschließen. Freilich ist dieser Fall in der Praxis selten, weil die Alkoholisierung ja meist erst auffällt, wenn (erhebliche) Regelverstöße einsetzen.

Im Gegensatz zu alkoholisierten Zuschauern sind alkoholisierte Schiedsrichter im Profisport ausgesprochen selten, dafür im Einzelfall amüsant (so z.B. der deutsche Schiedsrichter Ahlenfelder, der 1975 in einem deutschen Bundesligaspiel die erste Halbzeit nach 32 Minuten abpfiff). § 75 der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung sieht für Schiedsrichter, die in einem „alkoholisierten Zustand“ erscheinen, eine Sperre von zwei bis zwölf Monaten und/oder eine Geldstrafe von 50 bis 500 Euro vor, ohne aber eine genaue Promillegrenze festzulegen (wahrscheinlich wohl 0,1 Promille). In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann sogar eine Streichung von der Schiedsrichterliste erfolgen.

Zum Schluss aber die zweite gute Nachricht: Zu Hause vorm Fernseher kann aus rechtlicher Sicht Alkohol genossen werden, „bis der Notarzt“ kommt (das gilt auch beim Schreiben von Vinaria Kolumnen) – ob das empfehlenswert ist, ist freilich eine andere Sache ... •

***Dr. Clemens Limberg ist
Rechtsanwalt, Geschäftsführer
der Limberg GmbH (limberg.at)
und ausgewiesener Weinfreund.***